



An die
Parlamentsdirektion
z.Hd. Frau Daniela Prainer
Bereich Legislative
Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

DER GRÜNE KLUB IM NÖ LANDTAG

Neue Herrengasse 1
A-3109 St. Pölten
Telefon +43 (0) 2742 9005 16700
Telefax +43 (0) 2742 9005 16710
E-Mail landtag@gruene.at
Web www.noel.gruene.at

E-Mail: daniela.prainer@parlament.gv.at

St. Pölten am 15. Dez. 2015

Stellungnahme des Grünen Klubs im NÖ Landtag

zum Antrag gemäß § 27 GOG der Abgeordneten Dr. Wittmann, Mag. Gerstl Kolleginnen und Kollegen betreffend ein Bundesgesetz über den Zugang zu Informationen (Informationsfreiheitsgesetz – IFG)

(eingebracht im Zuge der Debatte zur Regierungsvorlage betreffend ein Bundesverfassungsgesetz, mit dem das Bundes- Verfassungsgesetz geändert wird (Abschaffung der Amtsverschwiegenheit und Schaffung einer Informationsverpflichtung) (395 d.B.))

§ 2 Begriffsbestimmungen (Informationsbegriff)

Die Einschränkung auf Aufzeichnungen, die „amtlichen oder unternehmerischen Zwecken“ dient, sollte entfallen, da die Informationspflicht nach diesem Gesetz nicht nur Verwaltungsorgane und Unternehmen trifft, sondern auch die Gesetzgebungsorgane und deren Hilfsorgane und die Organe der Gerichtsbarkeit.

Aus diesem Grunde sollte auch die Einschränkung „amtlichen“ in der Überschrift von § 11 entfallen und lauten wie folgt: Bescheid über die Nichterteilung des Zugangs zu Informationen.

Im Gesetzestext sollte folgende Klarstellung aufgenommen werden:

„Informationen sind auch solche, die mit einfacher Datenabfrage geschaffen werden können.“

§ 6 Geheimhaltung

§ 6 führt die Ausnahmetatbestände aus. In noch unzureichendem Ausmaß erfolgen Präzisierungen gegenüber den in Art 22a B-VG (395dBeil) vorgeschlagenen Geheimhaltungsgründen. Je unpräziser die Informationsschranken vom Gesetzgeber festgelegt werden, desto mehr Entscheidungsgewalt und -aufwand entsteht bei den informationspflichtigen Stellen. Wo ist etwa die Grenze in Hinsicht der wirtschaftlichen oder finanziellen Interessens der Organe zu ziehen. Hier

sollte zB. klargestellt werden, dass nur ein unmittelbar drohender finanzieller oder wirtschaftlicher Schaden gegen die Informationsweitergabe spricht.

Beim Ausnahmetatbestand der Vorbereitung einer Entscheidung stellt der Entwurf klar, dass Informationen nur dann vorenthalten werden können, wenn die Entscheidungsfindung dadurch beeinträchtigt würde. Allerdings ist die Präzisierung in § 6 Abs. 1 Zif 5 lit c „im Interesse der Gesetzgebung und der Mitwirkung des Nationalrats und des Bundesrates bzw. des Landtages an der Vollziehung“ in Frage zu stellen. Wesentliche Aufgabe der allgemeinen Vertretungskörper ist die öffentliche Debatte über politische Entscheidungen sicherzustellen. Soweit vertrauliche Verhandlungsgegenstände behandelt werden, ist schon mit den übrigen aufgezählten Geheimhaltungsgründen, die auch für die Verwaltung gelten, das Auslangen zu finden.

Im Sinne der Überschaubarkeit der Geheimhaltungsgründe bzw. der Informationsschranken sollten diese im bundesweiten Informationsfreiheitsgesetz taxativ aufgezählt werden.

Die Übernahme der judizierten Abwägungspflicht zwischen Informationsinteresse und Geheimhaltungsinteresse in den Gesetzestext wird begrüßt.

§ 8 Frist

§ 11 Abs 1 Bescheid über die Nichterteilung des Zugangs zu amtlichen Informationen (Zweistufigkeit des Verfahrens vor der Behörde)

§ 12 Abs 3 Gebühren (Kosten der Bescheidbeantragung)

Der Entwurf sieht eine Frist von acht Wochen für die Informationserteilung resp. der Mitteilung, dass keine Information erteilt wird, vor. Aus „besonderen Gründen“ sowie im Fall, dass betroffene Dritte zur Frage der Informationsweitergabe angehört werden müssen, kann die Frist auf 16 Wochen verlängert werden.

Die Frist ist zu lang und sollte um die Hälfte verkürzt werden. Eine Angleichung der Frist wie sie im UIG festgelegt ist, nämlich ein Monat (siehe § 5 Abs. 6 UIG), wäre im Sinne einheitlicher Vorschriften wünschenswert. Im Vergleich zur europäischen Verordnung zum Dokumentenzugang, welche eine Frist von 15 Tagen vorsieht (Art 7 und 8 VERORDNUNG (EG) Nr. 1049/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten), hat nach diesem Vorschlag die auskunftspflichtige Stelle noch immer doppelt so lange Zeit.

Die Gründe der Verlängerung sollten präziser angegeben werden.

Im Sinne eines raschen und effektiven Rechtsschutzes sollte ein Informationsbegehren automatisch wie ein Antrag auf bescheidmäßige Erledigung im Fall der Auskunftsverweigerung aufgefasst werden. Gemäß dem Entwurf muss der Bürger, um einen raschen Rechtsschutz sicherzustellen, bereits mit dem Auskunftsbegehren eine bescheidmäßige Erledigung beantragen und diese mit € 30,-- vergebühren. Das heißt, jedes effektive Informationsbegehren kostet schon einmal € 30,--, ganz unabhängig davon dass dann für ausgehändigte Kopien udgl nochmals Kosten in Rechnung gestellt werden. Stellt der Bürger nicht gleichzeitig mit dem Informationsbegehren den Antrag auf Bescheid, verliert er wertvolle Zeit bevor er die allenfalls notwendige Beschwerde an das Verwaltungsgericht machen kann.

Es sollte daher die Lösung des Umweltinformationsgesetzes übernommen werden. Diese stellt auch klar, dass auch gegen eine nur teilweise Informationsverweigerung (Umfang) und eine Verweigerung von begehrten Dokumenten (Form) das Verwaltungsgericht angerufen werden kann. Ist die auskunftspflichtige Stelle mit der Bescheiderlassung säumig, kann sofort eine Säumnisbeschwerde eingereicht werden.

§ 8 sollte daher lauten wie folgt:

„§ 8. (1) Der Zugang zur Information ist ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen eines Monats nach Einlangen des Antrages beim zuständigen Organ zu gewähren.

(2) Kann der Zugang zur Information wegen der Komplexität des Informationsbegehrens oder wegen Anhörung betroffener Dritter gemäß § 10 nicht innerhalb eines Monats gewährt werden, so kann die Frist um ein weiteres Monat verlängert werden; dies ist dem Antragsteller unter Angabe der Gründe innerhalb des ersten Monats nach Einlagen des Informationsbegehrens schriftlich mitzuteilen.“

§ 11 Abs 1 sollte lauten wie folgt:

„Werden die verlangten Informationen nicht oder nicht im begehrten Umfang mitgeteilt, so ist hierüber ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber zwei Monate nach Einlangen des Informationsbegehrens, ein Bescheid zu erlassen.“

§ 12 Abs 3 sollte entfallen. Der informationsbegehrende Bürger hat ohnehin für die Beschwerde an das Verwaltungsgericht € 30,-- zu entrichten.

§ 9 Abs 1 und 3 Informationserteilung (Dokumentenzugang, Beeinträchtigung der sonstigen Tätigkeiten)

Der Informationszugang inkludiert auch den Zugang zu Dokumenten. Spätestens in den Erläuterungen zu § 9 Abs. 1 erster Halbsatz sollte diese für den Bürger leicht verständliche Begrifflichkeit erwähnt werden.

Gemäß § 9 Abs. 3 des Entwurfs kann eine Information verweigert werden, wenn die sonstige Tätigkeit des jeweiligen Organs ansonsten „wesentlich und unverhältnismäßig“ beeinträchtigt werden würde. Angesichts der Personaleinsparungen der öffentlichen Hand zum Zwecke der Reduktion des Budgetdefizits kann es sehr leicht durch Informationsbegehren zu einer wesentlichen und unverhältnismäßigen Beeinträchtigung kommen. Die Informationspflicht der Organe muss jedoch als gleichrangige Aufgabe gesehen werden und entsprechend budgetiert werden. Es reicht, wenn schikanösen Informationsbegehren nicht entsprochen werden muss.

§ 9 Abs. 3 sollte daher lauten: „Der Zugang zur Information ist nicht zu erteilen, wenn der Antrag auf Information offensichtlich schikanös erfolgt.“

§ 11 Abs. 2 (Rechtsweg bei verweigerten Informationen zur Gesetzgebung)

§ 11 Abs. 2, welcher lautet: „(Verfassungsbestimmung) Wird der Zugang zu Informationen über Akte der Gesetzgebung nicht erteilt, ist kein Bescheid zu erlassen.“, sollte entfallen. Eindeutig ist, dass über Informationsbegehren zur NR-, BR- und LT-Verwaltung jedenfalls ein Bescheid zu erlassen ist. Die Abgrenzung zu Akten der Gesetzgebung ist schwierig und wird durch den vorgeschlagenen Abs 2 nicht gelöst. Im Sinne einer transparenten Gesetzgebung wären hier Präzisierungen der aktiven Informationspflicht der Gesetzgebungsorgane bei § 4 sinnvoll.

§ 11 Abs 3 (Spruch des Verwaltungsgerichts, Veröffentlichung)

Zu begrüßen ist die Klarstellung, dass das Verwaltungsgericht nicht bloß einen rechtswidrigen Verweigerungsbescheid aufheben muss, sondern dass es das auskunftspflichtige Organ auch zu einem Tun verpflichten muss. Dabei kann auch die Form der Informationserteilung strittig sein (zB bei begehrten Zugang zu Dokumenten). § 11 Abs 3 sollte daher lauten:

„Wird gegen einen Bescheid gemäß Abs 1 Beschwerde erhoben, hat das Verwaltungsgericht im Fall der rechtswidrigen Nichterteilung des Zugangs zur Information auszusprechen, dass und in welchem Umfang sowie in welcher Form der Zugang ohne unnötigen Aufschub zu gewähren ist.“

Gerade wegen vielen unbestimmten Rechtsbegriffe und dem Abwägungsgebot kommt der Judikatur der Verwaltungsgerichte besondere Bedeutung zu. Sie kann eine wesentliche Hilfestellung für die informationspflichtigen Stellen (aber auch die Bürger) sein und sollte allgemein und zentral zugänglich sein. Dies ist bei Erkenntnissen des Bundesverwaltungsgerichts nach § 20 BvWGG sichergestellt, aber nicht nach den Organisationsgesetzen der Länder.

§ 11 Abs 4 sollte daher folgender Absatz angefügt werden:

„Erkenntnisse und Beschlüsse der Verwaltungsgerichte zur Informationsfreiheit, die nicht bloß verfahrensleitend sind, sind im Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS) zu veröffentlichen.“

§ 12 Gebühren

Wie schon oben dargelegt, sollte § 12 Abs 3 (Gebühr für den Antrag auf Bescheid idHv € 30,--) entfallen. Zum schon oben erwähnten Argument, dass damit de facto Informationsbegehren schon kostenpflichtig würden, kommt hinzu, dass dies eine Verschlechterung gegenüber dem Status quo wäre. Die Befreiung von den Stempelgebühren und Bundesverwaltungsabgaben für Auskunftsbeghären, Auskünfte, Anträge und Bescheide gilt gemäß § 5 AuskunftspflichtG des Bundes auf den ersten Blick nur für Angelegenheiten der Sicherheitsverwaltung (eingefügt durch die BDG-Novelle 1990), in der Praxis wurden jedoch soweit ersichtlich auch bei anderen Materien keine Gebühren vorgeschrieben. In den Landes-Auskunftspflichtgesetzen der Länder Tirol und Burgenland ist eine vollständige Abgabebefreiung vorgesehen (siehe § 6 Bgld AISG und § 7 Tiroler AuskunftspflichtG). Das einheitliche Bundesgesetz bietet hier die Chance, einen möglichst kostenfreien Zugang zu Informationen einheitlich festzulegen. „Möglichst“ kostenfrei deshalb, weil ja abgesehen davon, Kopierkosten verrechnet werden können (siehe dazu den Hinweis auf § 76 AVG und die Verrechnung von Barauslagen). Weiters ist zu berücksichtigen, dass dann für eine Beschwerde an das Verwaltungsgericht ohnehin € 30,-- zu zahlen sind.

Helga Krismer-H.

Helga Krismer-H.

Klubobfrau Grüner Landtagsklub NÖ